

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen  
- Jugendamt –  
im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-  
Lippe

Ansprechpartner/-in:  
Manfred Dömer  
Silvia Dutschke

**nachrichtlich**

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-6893/3649  
Fax: 0251 591-5954  
E-Mail: manfred.doemer@lwl.org  
silvia.dutschke@lwl.org

Az.: 50 80 33

Münster, 19.11.2009

**Rundschreiben Nr. 41 /2009**

**Anrechnung von Investitionskostenförderungen auf den Mietzuschuss gemäß §§ 10, 11 DVO  
KiBiz; siehe auch Rundschreiben Nr. 23/2009 vom 28.05.2009  
Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nord-  
rhein-Westfalen vom 19.10.2009 – Az. 321-2635.5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anrechnung von Investitionen auf Mieten gebe ich folgende erläuternde Hinweise:

1. Der Erlass gilt nur für die Zukunft. Es gibt also keine Möglichkeit, nachträglich für einen zu-  
rückliegenden Zeitraum Mietzuschüsse zu beanspruchen, die bisher wegen einer Investiti-  
onskostenförderung nicht geltend gemacht werden konnten.
2. Ich stelle klar, dass der Erlass des MGFFI für alle Investitionen gilt, d.h. auch für Investitio-  
nen außerhalb U3, z.B. für Sanierungsmaßnahmen.
3. Diese Anrechnungen gelten sowohl für die Fallgestaltungen des § 10 DVO KiBiz und die  
Ausnahmen des § 11 DVO KiBiz.
4. Die Anrechnung erfolgt für die jeweils im Bescheid festgelegte Zweckbindungsfrist. Nach  
deren Ablauf kann die Miete im vollen Umfang bezuschusst werden.
5. Basis für die Anrechnung ist der Förderbetrag der Investition, im Falle der U3-Investitionen  
also der sich ergebende 90%ige Betrag ohne Eigenanteil.

Es ist für die gesamte Dauer der Zweckbindungszeit, während derer die Anrechnung stattfindet, derjenige Basiszinssatz zugrunde zu legen, der zur Zeit der erstmaligen Beantragung der Miete gilt.

Während der Zweckbindungsfrist ist der sich so ergebende Zinssatz auf den vollen Zuwendungsbetrag anzuwenden. Es findet also keine anteilige Reduzierung mit fortschreitendem Ablauf der Zweckbindungsfrist statt.

6. Bei Anbaumaßnahmen bestehen folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

Zunächst kann ein neuer Mietvertrag über das gesamte Gebäude geschlossen werden, auf den dann in jedem Fall die Regelungen über die Mietpauschalen anzuwenden ist.

Alternativ kann

- der Mietvertrag über das bestehende Gebäude bestehen bleiben, der dann je nach Datum des Vertragsabschlusses entweder „spitz“ abgerechnet oder auf Basis der Pauschalen bezuschusst wird  
und
- ein weiterer Mietvertrag über das angebaute Gebäude geschlossen werden, der wiederum nur über die Mietpauschalen bezuschusst werden kann.

7. Alternativ zur Anrechnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine gewährte Investitionskostenförderung in vollem Umfang zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, um dann den vollen Zuschuss zur Miete beanspruchen zu können. Dies wird jedoch nur selten wirtschaftlich sein. Eine teilweise Rückzahlung entsprechend dem Ablauf der Zweckbindungsfrist ist nicht möglich.

8. Der Mietzuschuss ist gem. § 10 Abs. 1 DVO auch dann zu kürzen, wenn der Träger der Einrichtung dieselbe mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II hergerichtet hat. Die Mittel des Konjunkturprogramms II sind Landesmittel, da sie gem. § 6 Abs. 2 Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden und zu den Förderbedingungen des Landes bewilligt werden. Den hierzu ergangene Erlass des MGFFI vom 19.10.2009 füge ich diesem Rundschreiben als Anlage bei.

Auf die beiliegenden Musterberechnungen hierzu darf ich verweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.

Barbara Thüner

## Musterberechnungen

**BEISPIEL 1:** Neubau in einer kreisangehörigen Gemeinde

- 3 Gruppen I mit 18 Plätzen U3
- 1 Gruppe III
- im Beispiel sind alle Kosten bis zur Höhe der Höchstsätze förderfähig

### 1. Investitionskostenförderung

$$\begin{array}{rclcl} 18 \text{ Plätze} & \times & 20.000,00 \text{ €} & = & 360.000,00 \text{ €} \\ 90\% & & & = & 324.000,00 \text{ €} \end{array}$$

### 2. Miete

$$\begin{array}{rclcl} \text{a) } 3 \text{ Gruppen I} & \times & (160 \text{ m}^2 + 25 \text{ m}^2) & = & 555 \text{ m}^2 \\ 1 \text{ Gruppe III} & \times & 160 \text{ m}^2 & = & \underline{160 \text{ m}^2} \\ & & & & 715 \text{ m}^2 \end{array}$$

$$\begin{array}{rclcl} \text{b) } 715 \text{ m}^2 & \times & 7,41 \text{ €} & = & 5.298,15 \text{ €/Monat} \\ & & & = & 63.577,80 \text{ €/Jahr} \end{array}$$

### 3. Anrechnung

a) 5% über Basiszinssatz

erstmalige Beantragung der Miete: 15.03.09; aktueller Basiszinssatz: 1,62%, damit zugrunde zu legender Zinssatz: 6,62%

$$324.000,00 \text{ €} \times 6,62\% = 21.448,80 \text{ €}$$

$$\begin{array}{rclcl} \text{b) } 63.577,80 \text{ €} & & \text{(reguläre Miete)} & & \\ \underline{- 21.448,80 \text{ €}} & & \text{(Anrechnungsbetrag)} & = & 42.129,00 \text{ €} \\ \mathbf{42.129,00 \text{ €}} & & \mathbf{\text{gekürzte Jahresmiete}} & & \end{array}$$

**4. Gesamtzuschuss/Miete: 42.129,00 €**

- BEISPIEL 2:** Anbau in einer kreisangehörigen Gemeinde
- bestehendes Gebäude: 4 Gruppen III, Miete 60.000,00 € gemäß Mietvertrag vor dem 27.02.2007
  - Anbau 2 Gruppen II mit 20 Plätzen U3
  - im Beispiel sind alle Kosten bis zur Höhe der Höchstsätze förderfähig

**Alternative 1:** alter Mietvertrag bleibt unverändert  
neuer Mietvertrag nur über den Anbau

## 1. Investitionskostenförderung

$$\begin{array}{rclcl} 20 \text{ Plätze} & \times & 20.000,00 \text{ €} & = & 400.000,00 \text{ €} \\ 90\% & & & = & 360.000,00 \text{ €} \end{array}$$

## 2. Miete

a) Altvertrag/bestehendes Gebäude  
Spitzkostenerstattung = 60.000,00 €

b) Neuvertrag/Anbau

$$2 \text{ Gruppen II} \times (160 \text{ m}^2 + 25 \text{ m}^2) = 370 \text{ m}^2$$

c)  $370 \text{ m}^2 \times 7,41 \text{ €} = 2.741,70 \text{ €/Monat}$   
= 32.900,40 €/Jahr

## 3. Anrechnung (Nur Neuvertrag/Anbau)

a) 5% über Basiszinssatz

erstmalige Beantragung der Miete 15.03.2009; aktueller Basiszinssatz: 1,62%, damit zugrunde liegender Zinssatz: 6,62%

$$360.000,00 \text{ €} \times 6,62\% = 23.832,00 \text{ €}$$

b)  $32.900,40 \text{ €}$  (reguläre Miete)  
- 23.832,00 € (Anrechnungsbetrag)  
**9.068,40 € gekürzte Jahresmiete**

**4. Gesamtzuschuss/Miete (Alt- und Neuvertrag) = 69.068,40 €**

### BEISPIEL 3:

Anbau in einer kreisangehörigen Gemeinde

- bestehendes Gebäude: 4 Gruppen III, Miete 60.000,00 € gemäß Mietvertrag vor dem 27.02.2007
- Anbau 2 Gruppen II mit 20 Plätzen U3
- im Beispiel sind alle Kosten bis zur Höhe der Höchstsätze förderfähig

### Alternative 2:

vollständig neuer Mietvertrag über bestehendes Gebäude und Neubau

#### 1. Investitionskostenförderung

$$\begin{array}{rclcl} 20 \text{ Plätze} & \times & 20.000,00 \text{ €} & = & 400.000,00 \text{ €} \\ 90\% & & & = & 360.000,00 \text{ €} \end{array}$$

#### 2. Miete

$$\begin{array}{rclcl} \text{a) } & 4 \text{ Gruppen III} & \times & 160 \text{ m}^2 & = & 640 \text{ m}^2 \\ & 2 \text{ Gruppen II} & \times & (160 \text{ m}^2 + 25 \text{ m}^2) & = & \underline{370 \text{ m}^2} \\ & & & & & 1.010 \text{ m}^2 \end{array}$$

$$\begin{array}{rclcl} \text{b) } & 1.010 \text{ m}^2 & \times & 7,41 \text{ €} & = & 7.484,10 \text{ €/Monat} \\ & & & & = & 89.809,20 \text{ €/Jahr} \end{array}$$

#### 3. Anrechnung

a) 5% über Basiszinssatz

erstmalige Beantragung der Miete 15.03.2009; aktueller Basiszinssatz: 1,62%, damit zugrunde liegender Zinssatz: 6,62%

$$360.000,00 \text{ €} \times 6,62\% = 23.832,00 \text{ €}$$

$$\begin{array}{rcl} \text{b) } & 89.809,20 \text{ €} & \text{(reguläre Miete)} \\ & - \underline{23.832,00 \text{ €}} & \text{(Anrechnungsbetrag)} \\ & \underline{65.977,20 \text{ €}} & \text{(gekürzte Jahresmiete)} \end{array}$$

#### 4. Gesamtzuschuss/Miete: 65.977,20 €